

## Steuertipp für Übungsleiter und Ehrenamtliche: Was ist hinsichtlich Steuerfreiheit dieser nebenberuflichen Tätigkeiten zu beachten?

Das Ehrenamt wie auch die Übungsleitertätigkeit ist hoch zu schätzen; verlangt allerdings viel persönliche Hingabe und oftmals bleibt zu wünschen, dass es dafür zumindest eine aufwandsdeckende Entschädigung gibt.

Zunächst ist festzustellen, dass die Freibeträge von € 2.400,00 für Übungsleiter und € 720,00 für Ehrenamtliche gelten. Die Freibeträge sind Jahresbeträge, somit kommt keine Kürzung in Betracht, dies gilt auch wenn die Tätigkeit nur einige Monate im Jahr ausgeübt wird. Werbungskosten oder Betriebsausgaben können nur abgezogen werden, wenn Sie den Freibetrag übersteigen. Übersteigen die Kosten die Einnahmen, dann ist ein Verlust steuerlich anzuerkennen.

**Für die Steuerbefreiungspauschale gelten jedoch wichtige Voraussetzungen, die für den Laien nicht immer zu durchschauen sind:**

- Man muss im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts z. B. Gebietskörperschaft, Handwerkskammer, Universität etc. oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation arbeiten.
- Die nebenberuflichen Tätigkeiten kommen besonders oft in gemeinnützigen Sportvereinen vor; z. B. Trainertätigkeiten, Vereinsvorstände, bestimmte Lehrtätigkeiten an Universitäten, bei Gebietskörperschaften oder Berufskammern.
- Nicht begünstigt sind Tätigkeiten für Berufsverbände oder Parteien oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Beispiele für nicht begünstigte Tätigkeiten: Ausbildung von Tieren (Rennpferde; Diensthunde), Babysitter, Blutspendehelfer, Bühnenarbeiter, Dolmetscher, hauswirtschaftliche Tätigkeiten in Altenheimen und Krankenhäusern, Aufsichtstätigkeit bei Prüfungen, Notfallfahrten bei Blut- oder Organtransport, ehrenamtliche Richter, Verkaufstätigkeiten in Läden etc.
- Für die Ehrenamtspauschale ist jede Tätigkeit im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb begünstigt. Nicht dagegen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung.

**Praxistipp:** Freibeträge werden nur gewährt, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Eine Nebenberuflichkeit ist auch bei Personen gegeben, die gar keinen Hauptberuf ausüben. Daher können die Befreiungen auch von z.B. Hausfrauen, Vermietern, Studenten, Rentnern oder Arbeitslosen wahrgenommen werden. Achtung: Diese Einnahmen könnten zur Anrechnung auf die Bezüge führen.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.  
**Gerhard Güllich**  
**GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:  
Mo.-Do. 7:30-16:30  
Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.  
**Gerhard Güllich**  
Steuerberater  
Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Ohmstraße 9  
91161 Hilpoltstein  
Tel. 09174 / 47 96 – 0  
Fax 09174 / 47 96 50  
[guellich.info](http://guellich.info) Email: [hip@guellich.info](mailto:hip@guellich.info)



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich  
Steuerberater  
Äußere Brucker Straße 51  
91052 Erlangen  
Tel. 09131 / 80 83 – 0  
Fax 09131 / 80 83 33  
[guellich.info](http://guellich.info) Email: [er@guellich.info](mailto:er@guellich.info)

